



Nach Unfall nie die Versicherung des Unfallgegners anrufen

Durch einen Anruf beim „Zentralruf der Autoversicherer“ lässt sich nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall schnell anhand des Kfz-Kennzeichens herausfinden, bei welcher Versicherung der Unfallgegner versichert ist. Problematisch ist, dass der Zentralruf dem Geschädigten nach Herausgabe der Daten anbietet, diesen direkt zur entsprechenden Versicherung durchzustellen.

Von der Annahme dieses „Service“ ist dringend abzuraten. **Denn die Versicherung des Unfallgegners muss am Ende den Schaden bezahlen und versucht deswegen mit allen Tricks, die Kosten niedrig zu halten.**

Ist die Schuldfrage geregelt und haftet die gegnerische Versicherung zu 100 %, darf der Geschädigte sich einen (Verkehrs-)Rechtsanwalt suchen, der die Rechte des Geschädigten gegenüber der Versicherung durchsetzt. Das entsprechende Honorar muss die Versicherung des Unfallgegners tragen. Denn: Per Gesetz muss der Geschädigte nach dem erlittenen Verkehrsunfall so gestellt werden, als wäre der Schaden nicht eingetreten. Dies gelingt jedoch in der Regel nur dann, wenn der Geschädigte anwaltliche Hilfe in Anspruch nimmt und nicht den direkten Kontakt zur gegnerischen Versicherung sucht. Denn der Geschädigte wird durch diese Erstkontakte mit dem Versicherer stark verunsichert und manipuliert. Folge ist, dass er dadurch unwissentlich auf einen Teil des ihm zustehenden Schadenersatzes verzichtet.

So wird der Geschädigte durch lückenhafte und unklare Informationen beispielsweise dazu gedrängt, Sachverständige zu beauftragen, die mit der Versicherung zusammenarbeiten. Diese erstellen dann „sparsame“ Gutachten zugunsten der Versicherung in der Hoffnung auf weitere gute Zusammenarbeit. So werden regelmäßig Nutzungsausfallentschädigung oder Wertminderung außen vor gelassen und erst auf Nachfrage hin berücksichtigt oder es werden Stundenverrechnungssätze zu niedrig angesetzt.

Darüber hinaus werden Mietwagenkosten angegeben, die nicht dem marktüblichen Preis entsprechen oder es wird eine unzutreffende „Höchstgrenze für Mietwagenkosten“ mitgeteilt.

Teilweise wird behauptet, die Sachverständigenkosten seien nicht uneingeschränkt erstattungsfähig, was bei dieser Verallgemeinerung nicht zutreffend ist.

Weiterhin soll der Eindruck von Vorteilen für den Geschädigten erweckt werden, die es nicht gibt, sofern sich der Geschädigte an einer Partnerwerkstatt der Versicherung wendet.

Wir raten folglich dringend davon ab, sich nach einem erlittenen Verkehrsunfall selbst mit der gegnerischen Versicherung in Verbindung zu setzen. Die Geschädigten sollten sich für die Schadensregulierung unbedingt an Verkehrsanwalt wenden. Die Kosten für die anwaltliche Vertretung hat die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers zu tragen. Es gibt deshalb keinen vernünftigen Grund keinen Fachanwalt zu beauftragen.

Jochen Breitenbach
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Stefan Mayer
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Wormser Straße 62
64625 Bensheim
fon 06251/8429-66
fax 06251/8429-99
breitenbach@ihreanwaelte.de
Dallhammer & Kellermann Fachanwälte
Internet: www.ihreanwaelte.de

http://www.apraxa.de/recht/verkehrsunfallrecht/335/nach_unfall_nie_die_versicherung_des_unfallgegners_anrufen